

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Verwaltungssteuerung	Drucksachen-Nr. 78/2008	
Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich	
	<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich	
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann	12.11.2008	Beratung
Hauptausschuss	09.12.2008	Beratung
Rat	16.12.2008	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

I.

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.) wurde durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.) geändert. In der Folge sind auch die ortsrechtlichen Regelungen der Stadt Bergisch Gladbach anzupassen.

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 19.02.2008 den Satzungsentwurf beraten. Nach unterschiedlicher Rechtsauffassung über die Entscheidungskompetenz der Gleichstellungsbeauftragten in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes wurde auf Antrag der SPD-Fraktion die weitere Beratung über die Neufassung der Hauptsatzung vertagt.

Die von der Gleichstellungsbeauftragten beim Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration –MfGFFI- NRW und von der Verwaltung beim Innenministerium NRW als oberste Kommunalaufsichtsbehörde eingeholten Rechtsauskünfte zu der Frage, *wem die Entscheidung obliegt, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist*, bestätigen übereinstimmend, dass der städtische Satzungsentwurf mit den gesetzlichen Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes und der Gemeindeordnung NRW in Einklang steht.

Der Satzungsentwurf könnte in der am 17.02.2008 vorgelegten Fassung beschlossen werden. Dennoch wurde der Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes NRW (Anlage 7) aufgegriffen und in § 13 Abs. 5 Satz 4 des Satzungsentwurfes die Worte **im Streitfall** eingefügt, so dass der Satz nunmehr lautet:

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt **im Streitfall** der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister.

II.

Darüber hinaus wurde aus Rechtsgründen im überarbeiteten Entwurf in § 12 *Beigeordnete* der folgende Satz gestrichen:

Die technische Beigeordnete / der technische Beigeordnete kann auf Beschluss des Rates die Bezeichnung Stadtbaurätin / Stadtbaurat führen.

Außerdem wurde § 2 Abs. 3 *Dienstsiegel* redaktionell überarbeitet. Die Änderung wurde in die Synopse aufgenommen.

III.

Der Bürgermeister empfiehlt, die Hauptsatzung in der Fassung des modifizierten Entwurfs zu beschließen.

Die Änderung der Hauptsatzung kann nur mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder beschlossen werden (§ 7 Abs. 3 GO NRW).

<-@